**Anlage 50.2** zu § 2 Abs. 2 Nr. 6

## Anzeige der Indirekteinleitung von Abwasser für den Bereich "Zahnbehandlung"

(Anhang 50 der Abwasserverordnung) in öffentliche Abwasseranlagen

1.	Allgemeine Angaben				
1.1	Name und Anschrift der Praxis:				
					2
					2
					2
1.2	Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für eventuelle Rückfragen:				
		² Te	lefon:		2
2.	Angaben zur Praxis				
2.1	1 Gesamtzahl der Behandlungsplätze: <sup>2</sup>				
2.2	2 Anzahl der Behandlungsplätze, bei denen kein Amalgam anfällt (zum Beispiel Kieferorthopädie): <sup>2</sup>				
2.3	Eingesetzte(r) Amalgamabscheide	er Anzahl der Ama	algamabscheider:	2	
		Abscheider 1 <sup>2</sup>	Abscheider 2 <sup>2</sup>	Abscheider 3 <sup>2</sup>	Abscheider 4 <sup>2</sup>
	Fabrikat				
	Тур				
	Zulassungsnummer des DIBt				
	Datum der Inbetriebnahme				
	Nr. der angeschlossenen Behand- lungsstühle gemäß beigefügter Übersichts-skizze				
	Für die weiteren Amalgamabscheider sind die Angaben nach Nr. 2.3 auf einem Beiblatt zusammer gestellt.				
3.	Beginn der Indirekteinleitung				
	Datum der Inbetriebnahme/der geplanten Inbetriebnahme:				
4.	Besondere Verpflichtungen				

Die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber verpflichtet sich,

a) eine bestehende Indirekteinleitung unverzüglich durch eine sachverständige Stelle nach § 6 erstmals überprüfen zu lassen,

- b) das Datum der Inbetriebnahme der angezeigten Indirekteinleitung der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sofern es sich um eine neue Indirekteinleitung handelt,
- c) die Abwasserbehandlungsanlagen bestimmungsgemäß entsprechend der Bedienungsanleitung und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt zu betreiben, zu warten und zu überwachen.
- d) wenn erkennbar wird, dass die Voraussetzungen für eine Anzeige nicht mehr eingehalten werden können,
  - aa) unverzüglich einen Genehmigungsantrag zu stellen, wenn die Indirekteinleitung weiterhin betrieben werden soll oder
  - bb) der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde die Einstellung der Indirekteinleitung schriftlich mitzuteilen, wenn die Indirekteinleitung nicht mehr betrieben werden soll,
- e) der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde eine Einstellung der Indirekteinleitung schriftlich mitzuteilen.

Die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber

Datum, Unterschrift

Anlage: Übersichtsskizze

## Zeichenerklärung

- <sup>1</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen
- <sup>2</sup> Bitte ausfüllen